

**Satzung zur Änderung
der
Notfalldienstordnung
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
vom 27.07.2026**

Aufgrund von § 9, § 30 Abs. 3, Satz 3 und § 31 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 123) hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 25.07.2026 folgende Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Notfalldienstordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 04.09.2008 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg 2008, Heft 10, S. 50 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2013 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg 2013, Heft 3, S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Vorbereitungs-, Entlastungs- und Weiterbildungsassistenten“ durch die Worte „Vorbereitungs- und Entlastungsassistenten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst wird auch dadurch erfüllt, dass sich der Zahnarzt an einer regionalen Notfalldienstpraxis oder einem regionalen Notfalldienstzentrum, mittels derer die Kassenzahnärztliche Vereinigung den zahnärztlichen Notfalldienst für einen regional abgrenzbaren Notfalldienstbezirk sicherstellt, finanziell beteiligt.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 Satz 3 wird zu Satz 2.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) eine schwerwiegende Beeinträchtigung oder eine schwerwiegende Erkrankung, die eine Ausübung des Notfalldienstes unmöglich machen,“
- b) Der bisherige Absatz 1 c) wird zu Absatz 1 d).
- c) Der bisherige Absatz 1 d) wird zu Absatz 1 c). Die Worte „sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes nicht gewährleistet ist und“ werden gestrichen.
- d) Absatz 1 e) wird ersatzlos gestrichen.
- e) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Unbeschadet dessen können Zahnärzte, die eine Fachzahnarztbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie führen oder die nachweislich ausschließlich kieferorthopädisch tätig sind, auf schriftlichen Antrag vom Notfalldienst befreit werden. Das Gleiche gilt für nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende zugelassene Zahnärzte, die über kein nach § 372 SGB V zertifiziertes Praxisverwaltungssystem verfügen. Die Befreiung kann unter den Vorbehalt eines Widerrufs gestellt werden. Für die Befreiung vom Notfalldienst wird eine Gebühr erhoben.“

f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

„Eine Befreiung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst nicht durch eine Beteiligung an einer regionalen Notfalldienstpraxis oder einem regionale Notfalldienstzentrum nach § 2 Absatz 3 im von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung festgelegten Einzugsgebiet erfüllt werden kann.“

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Notfalldienstordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, mit geänderter Paragraphenfolge, bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Az.: 36 - 5415.3 - 005/0003

Vorstehende Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes

genehmigt.

Stuttgart, den 27.07.2026

Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer

IHR PARTNER

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg vom 27.07.2026 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 27.07.2026

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg